

Anhang 5: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht für Betriebliche Vorsorgekassen (Kreditinstitute mit KonzeSSION gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG)

Bei der Berichterstattung über die Prüfungshandlungen für Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen) sind folgende Abweichungen gegenüber dem Anhang 2 zu beachten:

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die BV-Kasse ist kein Zentralinstitut. Art. 49 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind daher nicht anwendbar.

3. Eigenmittelanforderungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

5. Liquidität

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG sind Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und § 27a BWG auf BV-Kassen nicht anwendbar.

8. Interne Kapitaladäquanz

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist § 39a BWG auf BV-Kassen nicht anwendbar.

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG sind Art. 89 bis 91 und 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

11. Indikatoren des Sanierungsplans

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

BV-Kassen sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Z 23 BaSAG ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) daher nicht anwendbar.

12. Handelsbuch

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

13. Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

14. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 WAG ist das WAG auf BV-Kassen nicht anwendbar.

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die BV-Kasse ist kein Zentralinstitut und auch keinem Zentralinstitut angeschlossen. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist daher nicht anwendbar.

16. Nettingvereinbarungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 18 bis 45a BMSVG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Zu § 20 BMSVG (Eigenmittel):

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung der Eigenmittel erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht der verwendeten IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittel eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der BV-Kasse kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen nach § 20 BMSVG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach § 20 BMSVG zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Zu §§ 26 und 30 BMSVG (Veranlagungsvorschriften, Verrechenbarkeit von Kosten):

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des BMSVG und der Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des BMSVG sowie der Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der BV-Kasse kritisch befragt, ob

- die Veranlagungsvorschriften des BMSVG sowie die Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Veranlagungsvorschriften des BMSVG sowie der Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der Veranlagungsvorschriften des BMSVG oder der Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der BV-Kasse besprochen.

Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitäten haben wir anlässlich der im Geschäftsjahr abgeschlossenen Prüfungen von Rechenschaftsberichten der von der BV-Kasse verwalteten

Treuhandvermögen (Veranlagungsgemeinschaften) in Testfällen eingesehen und kritisch gewürdigt.

Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung der BV-Kasse darüber eingeholt, inwieweit die Veranlagungsvorschriften des BMSVG sowie die Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten eingehalten sowie ob uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

Zu §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG (Organisation, Rahmenbedingungen):

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der BV-Kasse kritisch befragt, ob

- die §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der BV-Kasse besprochen.

Zu §§ 34 bis 45a BMSVG (Schutzbestimmungen und aufsichtsrechtliche Vorschriften):

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der §§ 34 bis 45a BMSVG sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der §§ 34 bis 45a BMSVG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der BV-Kasse kritisch befragt, ob

- die §§ 34 bis 45a BMSVG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der §§ 34 bis 45a BMSVG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der §§ 34 bis 45a BMSVG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der BV-Kasse besprochen.

19a. Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG

BV-Kassen sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 8 Abs. 1 ESAEG ist der 2. Teil (und somit § 7 Abs. 1 Z 13) des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) daher nicht anwendbar.